



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll4Europe
[Unternehmer als Endkunde]**

Nutzung der Mautdienstleistungen der Toll4Europe

1 Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Toll4Europe GmbH (im Folgenden T4E genannt) und den Kunden für die Nutzung des Mauterhebungssystems der T4E.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bestimmt für die Geschäftsbeziehungen der T4E zu mautpflichtigen Unternehmern (iSv § 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des deutschen Rechts oder diesen vergleichbaren gewerblich tätigen Kunden und Institutionen außerhalb des deutschen Rechtsgebiets (im Folgenden Kunden genannt).

1.3 Es finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T4E Anwendung; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bleiben auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von T4E außer Betracht.

1.4 Der Kunde wird über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert. Die Information erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationswege (E-Mail und ähnliches). Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg gegenüber der T4E Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Widerspruch muss T4E innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Kunden zugehen.

2 Nutzung des Mauterhebungssystems

2.1 Die Nutzung des Mauterhebungssystems der T4E erfolgt durch Fahrzeuggeräte ("On-Board-Units", im Folgenden OBU genannt), welche die streckenbezogene Maut ermitteln. Nähere Informationen zum europaweiten elektronischen Mautdienst (EETS) und dem Streckennetz der T4E finden sich unter www.toll4europe.eu/de.

2.2 Zur Erbringung der vorgenannten Leistung (im Folgenden Mautdienstleistung genannt) kooperiert T4E in der Regel mit Partnern, die ihre Mautdienstleistungen vertreiben (im Folgenden Vertriebspartner genannt). Bei den Vertriebspartnern handelt es sich in der Regel auch um die vertraglichen Mautdienstleister des Kunden, die für seine Registrierung bei T4E Sorge tragen und den Kunden die OBU zur Verfügung stellen. Die Vertriebspartner sind gegenüber den Kunden für die technische Betreuung und sonstigen Serviceleistungen im Rahmen des Betriebs der OBU zuständig.

2.3 Sollte der vertragliche Mautdienstleister des Kunden kein direkter Vertriebspartner von T4E sein, gelten folgende, die Vertriebspartner betreffenden Vorschriften unter 2.2, 3.2, 6 und 8.4 entsprechend für die vertraglichen Mautdienstleister des Kunden, die für die Registrierung des Kunden bei T4E über die an T4E angebotenen Vertriebspartner Sorge tragen. Im Übrigen bleiben die sonstigen, die Vertriebspartner betreffenden Regelungen unberührt.

2.4 Sofern sich der Kunde direkt bei der T4E registriert und damit nicht bei über einen Vertriebspartner an die T4E angebunden ist, ist die T4E gegenüber den Kunden für die technische Betreuung und sonstige Serviceleistungen im Rahmen des Betriebs der OBU zuständig.

3 Besondere Bedingungen für die Mautentrichtung und Zahlungspflichten des Kunden in einzelnen Mautgebieten

3.1 In den Mautgebieten Deutschland, Belgien, Schweiz und Bulgarien sowie in allen weiteren Mautgebieten, die unter www.toll4europe.eu/de/kundeninformationen einsehbar sind, beauftragt der Kunde T4E mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems, die zu zahlende Maut an die jeweiligen Mauterheber

abzuführen. Die Ermittlung der Mauthöhe, die Kontrolle der Mautentrichtung und die Nacherhebung der Maut unterliegen nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern den Bestimmungen des jeweiligen Mauterhebers und den jeweiligen nationalen Regelungen.

3.2 T4E entrichtet die Maut an den jeweiligen Mauterheber für den Kunden in seinem Auftrag. Der Kunde hat den daraus entstehenden Vorschussanspruch (§ 669 BGB) bzw. Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) zu erfüllen. Für den Einzug der von dem Kunden zu leistenden Beträge sowie für dessen Modalitäten sind im Regelfall die Vertriebspartner zuständig, die auch berechtigt sind, den Vorschuss nach § 669 BGB vom Kunden zu verlangen.

3.3 T4E wird dem Kunden Mautaufstellungen, Einzelfahrtennachweise und Rechnungen für die Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden Belege genannt) erteilen und gegebenenfalls auch elektronisch zur Verfügung stellen. Der Kunde erklärt bezüglich der elektronischen Erteilung der Rechnungen sein ausdrückliches Einverständnis. Die Zurverfügungstellung der Belege kann auch durch den Vertriebspartner oder durch den vertraglichen Mautdienstleister i. S. d. Ziffern 2.2 bzw. 2.3 erfolgen. Der Kunde stimmt der Weiterleitung der Belege an den Vertriebspartner bzw. an den vertraglichen Mautdienstleister ausdrücklich zu. Belege kann der Kunde von T4E direkt nur verlangen, soweit die Übersendung durch den Vertriebspartner aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

4 Datenschutz

4.1 T4E erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden DS-GVO) personenbezogene Daten im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zwecke der Mauterhebung. Weitere umfassende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen und zu den Betroffenenrechten des Kunden erteilt T4E unter www.toll4europe.eu/de/datenschutz.

4.2 Soweit die T4E zur Erbringung der Mautdienstleistungen mit einem Vertriebspartner kooperiert, ist eine partielle Offenlegung der erhobenen Daten zur Erbringung der Mautdienstleistungen gegenüber dem Vertriebspartner erforderlich. In einigen Mautgebieten, in denen die Maut mittels der sog. „Dedicated Short Range Communication-Technik“ ermittelt bzw. erhoben wird (auf Anfrage stellt T4E dem Kunden nähere Informationen zur Verfügung), ist die T4E über einen sogenannten Service Provider an den jeweiligen Mauterheber angeschlossen. Personenbezogene Daten können in Ausnahmefällen insbesondere zum Zwecke der Kontrolle und Ahndung auch an den Service Provider übermittelt werden. T4E weist darauf hin, dass der Vertriebspartner und der Service Provider die Daten als jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verarbeiten.

4.3. Unabhängig von den datenschutzrechtlichen Informationen gegenüber ihren Kunden hat die T4E gegebenenfalls auch gegenüber den von den Kunden beauftragten Personen (u.a. Mitarbeiter), die die mit den On-Board-Units ausgestatteten Fahrzeuge führen (im Folgenden Fahrer), datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 ff. DS-GVO. Da die jeweiligen Fahrer der T4E nicht namentlich bekannt sind, verpflichtet sich der Kunde zur Erfüllung der Informationspflichten seitens T4E, dafür Sorge zu tragen, dass die diesen AGB als Anlage beigefügten Datenschutzhinweise den Fahrern ausgehändigt werden.

5 Haftung

5.1 T4E haftet für Schäden des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von T4E oder der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von T4E beruhen. In anderen Fällen ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.2 Beruhen Schäden des Kunden auf einfacher Fahrlässigkeit von T4E oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haftet T4E nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Schadenersatzhaftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6 Reklamationen und Rückerstattungsforderungen

Sofern sich der Kunde über einen Vertriebspartner registriert hat, hat der Kunde Reklamationen und Rückerstattungsforderungen gegenüber dem Vertriebspartner geltend zu machen.

7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

7.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der T4E nur befugt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB zu den Forderungen der T4E stehen.

7.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt sind. Mit Ansprüchen wegen eingezahlter Maut und gegenüber Ansprüchen auf Zahlung von Maut kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

7.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Geschäftsverbindung des Kunden zu T4E auf Dritte darf durch den Kunden nur aufgrund vorheriger schriftlicher Einwilligung von T4E erfolgen.

8 Kündigung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

8.1 T4E kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für eine Manipulation oder eine missbräuchliche Verwendung der OBU oder anderer Teile des Mauterhebungssystems bestehen, die der Kunde zu vertreten hat oder
- keine Geschäftsverbindung von T4E zu dem Vertriebspartner mehr besteht, sofern der Kunde seine Registrierung zur Nutzung der Mauterhebungssysteme über diesen vorgenommen hat.

8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8.3 Hat T4E die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund gekündigt, setzt eine erneute Geschäftsverbindung voraus, dass die zur Kündigung führenden Gründe weggefallen sind.

8.4 In jedem Fall endet das vorliegende Vertragsverhältnis automatisch und ohne weitere Erklärung, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und seinem Vertriebspartner endet.

9 Sperrung des Kunden oder von einzelnen OBUs

T4E ist berechtigt, den Kunden, einzelne oder mehrere OBUs des Kunden zeitweise oder dauerhaft zu sperren,

- wenn T4E dem Kunden gegenüber zur außerordentlichen Kündigung gemäß 8.1 berechtigt ist,

- wenn und soweit einschlägige europäische oder nationale Rechtsnormen oder ein Vertrag mit einem Mauterheber über das Angebot der T4E über Mautleistungen eine Sperre vorschreiben oder zulassen oder der Mauterheber eine entsprechende Sperre anordnet,
 - wenn und solange T4E Fehler einer OBU feststellt, die T4E nicht über die Fernwartung beheben kann und in deren Folge die korrekte Funktionsweise der OBU nicht mehr gewährleistet ist; entsprechendes gilt, wenn die OBU im Rahmen ihrer eigenen Diagnose die Funktionsunfähigkeit feststellt und sich selbstständig sperrt,
 - wenn T4E seine Registrierung als EETS-Anbieter verliert oder der Zulassungsvertrag - bzw. alle Zulassungsverträge, soweit in einem Land mehrere Zulassungsverträge bestehen – für das Mautgebiet Deutschland oder für das Mautgebiet Belgien – oder in mindestens zwei anderen Mautgebieten enden sollte(n) und T4E deshalb in diesen Gebieten keine Mautdienstleistungen mehr anbietet,
 - wenn in erheblichem Umfang oder Ausmaß oder wiederholt die Kunden- und Fahrzeugdaten und gebührenbestimmende Merkmale, die zur Registrierung des Kunden und seiner Fahrzeuge bei den jeweiligen Mauterhebern und zur Erhebung der Maut notwendig sind, mangelhaft an T4E übermittelt wurden und die Zulassung von T4E als Mautanbieter dadurch gefährdet wird und – soweit der Kunden über einen Vertriebspartner an die T4E angebunden ist – der zuständige Vertriebspartner für das betroffene Mautgebiet gesperrt wurde; die Sperrung des Kunden ist in diesem Fall auf das betroffene Mautgebiet beschränkt,
 - wenn über das Vermögen des Vertriebspartners oder des Kunden - soweit der Kunde nicht über einen Vertriebspartner bei der T4E angebunden ist - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens beantragt werden sollte,
 - wenn der Vertriebspartner seine Verpflichtungen zur Weiterleitung der von dem Kunden gezahlten Maut sowie zur Zahlung sonstiger Entgelte gegenüber T4E bei Fälligkeit nicht, nicht am vereinbarten Zahlungsort oder nicht in der vereinbarten Währung erfüllt, es sei denn, die Nichtzahlung beruht auf administrativen oder technischen Fehlern und wird innerhalb von drei Bankarbeitstagen nachgeholt,
 - wenn der Kunde, der nicht über einen Vertriebspartner bei der T4E angebunden ist, die geschuldete Maut sowie sonstige Entgelte gegenüber T4E bei Fälligkeit nicht, nicht am vereinbarten Zahlungsort oder nicht in der vereinbarten Währung erfüllt, es sei denn, die Nichtzahlung beruht auf administrativen oder technischen Fehlern und wird innerhalb von drei Bankarbeitstagen nachgeholt
- und
- wenn der Vertriebspartner Zugangs-, Einsichts- und Kontrollrechte der Mautbetreiber oder der T4E verweigert oder die bei einer solchen Kontrolle zu Tage getretenen Ergebnisse T4E die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu dem Vertriebspartner unzumutbar machen.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Korrespondenzsprache

10.1 Für die Geschäftsverbindung, einschließlich ihres Zustandekommens, zwischen T4E und dem Kunden gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten ist Berlin.

10.3 Schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen des Kunden gegenüber T4E sind nur beachtlich, wenn sie in deutscher, französischer oder in englischer Sprache abgefasst sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht von T4E, gegenüber dem Kunden eine andere Sprache zu verwenden, sofern diese Sprache am Sitz des Kunden Amtssprache ist.